

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. September 2003 (FAX am: 9. September 2003)

(Rechtssache C-380/03)

(2003/C 275/46)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10.09.2003 (FAX am: 09.09.2003) eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Ministerialrat Wolf-Dieter Plessing und Regierungsdirektor Moritz Lumma, Bundesministerium der Finanzen, und Rechtsanwalt Jochim Sedemund mit Zustellungsanschrift im Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
2. den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage rügt die Bundesregierung, dass Parlament und Rat mit Erlass der angefochtenen Richtlinienbestimmungen über die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 05.10.2000 in der Rechtsache C-376/98 (Slg. 2000, I-8419) definierten Grenzen der Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers hinausgegangen seien und die vom Gerichtshof definierten tatbestandlichen Voraussetzungen der Gemeinschaftszuständigkeit verkannt hätten. Die angefochtenen Bestimmungen regelten fast ausschließlich Sachverhalte ohne grenzüberschreitende Wirkung. Daher bestünden weder tatsächliche Handelshemmnisse noch spürbare Wettbewerbsverzerrungen, deren Beseitigung nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache C-376/98 notwendige tatbestandliche Voraussetzung für die Gemeinschaftskompetenz nach Art. 95 EG sei. Art. 95 EG begründe aus diesen Gründen keine Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers für die angefochtenen Bestimmungen. Da mit den angefochtenen Bestimmungen in Ermangelung von Handelshemmnissen und spürbaren Wettbewerbsverzerrungen tatsächlich nicht das Ziel der Verbesserung des Binnenmarktes, sondern Ziele des Gesundheitsschutzes verfolgt würden, liege gleichzeitig ein Verstoß gegen das Harmonisierungsverbot des Art. 152 Abs. 4 c EG vor.

Des weiteren rügt die Bundesregierung hilfsweise einen Begründungsmangel. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe es an einer hinreichenden Begründung für das Vorliegen der kompetenzbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 95 EG, insbesondere für das tatsächliche Bestehen von Handelshemmnissen, mangeln lassen und das Vorliegen von spürbaren Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich der Presseerzeugnisse und Rundfunkprogramme in den Erwägungsgründen nicht einmal erwähnt, so dass die Richtlinie insoweit in jedem Falle gegen den Begründungszwang des Art. 253 EG verstoße.

Ferner gäben die vom Rat nach der Beschlussfassung des Parlaments vorgenommenen materiellen Änderungen der Richtlinie Anlass zu der vorsorglichen Rüge, dass dadurch das Mitentscheidungsrecht des Parlaments nach Art. 251 EG verletzt worden sei.

Schließlich rügt die Bundesregierung hilfsweise eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da die in Artt. 3 und 4 vorgesehenen Totalverbote der Werbung in der Presse und allen gedruckten Veröffentlichungen sowie in Hörfunk und Internet bewusst und gezielt fast ausschließlich lokale oder regionale Sachverhalte erfassten, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, so dass die extensiven Verbotsregelungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 EG zur Verbesserung des Binnenmarktes nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig seien. Dieser Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei umso gravierender, als die Verbote gleichzeitig auf Grund der extrem weiten und unbestimmten Definition der Begriffe „Werbung“ in Art. 2 b und „Presse und andere gedruckte Veröffentlichungen“ in Art. 1 a und 3 der Richtlinie wesentlich in die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit eingriffen.

⁽¹⁾ ABl. L 152, S. 16.